



Schiedsordnung des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V.

I. Allgemeines

1. Das Bundesschiedsgericht gemäß §16 der Satzung wird von der BSB-Bundesversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.
2. Das Bundesschiedsgericht hat seinen Sitz in München. Die Sitzungen finden im Generalsekretariat des BSB statt. In Ausnahmefällen können die Verhandlungen an einem anderen Ort stattfinden.
3. Das Bundesschiedsgericht entscheidet endgültig über verbandsinterne Streitfälle, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, insbesondere bezüglich der Pflichten und Rechte der Mitglieder, insbesondere über
 - a) den Ausschluss von Mitgliedsvereinen und Einzel-Mitgliedern, und über
 - b) Streitfälle von BSB-Untergliederungen mit dem Präsidium oder untereinander sowie
 - c) zur Auslegung der Satzung.
4. Das Bundesschiedsgericht wird nur tätig:
 - bei Berufung in Ausschlussfällen und
 - auf Antrag des Präsidiums oder der BSB-Untergliederungen.
5. Die Entscheidungen des Bundesschiedsgerichts ergehen unter Ausschluss des öffentlichen Rechtsweges in gleichzeitig erster und letzter Instanz.

II. Verfahren

1. Das Schiedsgericht soll zuerst einen Vergleich anstreben. Eine Entscheidung soll erst gefällt werden, wenn es seine Bemühungen um gütliche Einigung nicht oder nicht mehr als erfolgversprechend ansieht.
2. Einleitung des Verfahrens:

Die Anrufung des Schiedsgerichts erfolgt durch schriftlichen Antrag mit Begründung gemäß Satzung. Nach Eingang eines Antrages leitet ihn das Schiedsgericht in Abschrift dem Antragsgegner zu mit der Aufforderung, binnen zwei Wochen zu dem Vorbringen Stellung zu nehmen und Beweismittel zu benennen und vorzulegen oder Zeugen zu benennen.
3. Das Bundesschiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung. Die mündliche Verhandlung wird nach Eingang der Stellungnahme des Antragsgegners festgesetzt. Die Beteiligten werden durch Einschreiben mit Rückschein geladen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. In Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
4. Für den Fall, dass seitens des Antragsgegners eine Stellungnahme nicht eingeht, entscheidet das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung durch Schiedsspruch.
5. Das Schiedsgericht kann auch ohne mündliche Verhandlung die Einleitung eines Verfahrens ablehnen, wenn das geltend gemachte Recht offensichtlich unbegründet ist oder sich das Schiedsgericht für unzuständig erklärt.
6. Das Schiedsgericht entscheidet durch Schiedsspruch. Dieser ist in der mündlichen Verhandlung zu verkünden und in den Grundzügen mündlich darzulegen. Das Schiedsgericht kann in Abwesenheit einer Partei verhandeln und aufgrund der Verhandlung seinen Schiedsspruch fällen. Ist keine Partei erschienen, stellt das Schiedsgericht das Verfahren ein. Geschah die Abwesenheit infolge eines unabwendbaren Ereignisses und war auch die Bestellung eines Vertreters nicht möglich, so hat das Schiedsgericht, wenn diese Umstände nachgewiesen werden, eine erneute mündliche Verhandlung durchzuführen. Danach ist entweder ein ergangener Schiedsspruch zu bestätigen, aufzuheben oder anderweitig zu entscheiden.

Geschäftsstelle: Fürst-Wrede-Kaserne, Ingolstädterstr. 240, 80939 München

Telefon (089) 189999 62, Telefax ...-63, E-Mail kontakt@bsb-1874.de

Bankverbindung: Stadtparkasse München, IBAN DE 4170 1500 0000 5312 9920, BIC SSKMDEMM



7. Mitglieder des Schiedsgerichts können wegen Befangenheit abgelehnt werden, wenn sie einer am Verfahren beteiligten Gliederung angehören oder im Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied tätig waren. Ansonsten gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) zur Ablehnung eines Richters sinngemäß. Lehnt eine Partei einen Schiedsrichter ab, so hat sie dies unverzüglich anzuzeigen. Das Schiedsgericht entscheidet über den Ablehnungsantrag durch Beschluss.
8. Um zu vermeiden, dass das Bundesschiedsgericht nicht tätig werden kann, wählt die Bundesversammlung neben den ordentlichen Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts auch jeweils einen Stellvertreter für den Vorsitzenden und für die Beisitzer, die anderen Gliederungen als denen der ordentlichen Mitglieder des Bundesschiedsgerichts angehören müssen.
9. Die mündliche Verhandlung des Schiedsgerichts ist für die Mitglieder des BSB öffentlich, sofern das Schiedsgericht die Öffentlichkeit nicht aus triftigen Gründen ausschließt. Im letztgenannten Fall sind alle Beteiligten zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet, worauf sie durch den Vorsitzenden bei Beginn der Verhandlung ausdrücklich hinzuweisen sind.
10. Die Schiedsrichter sind vor Beginn der Verhandlung vom Vorsitzenden auf unparteiische und gewissenhafte Wahrnehmung ihres Amtes zu verpflichten. Sie haben über die Beratung und das Stimmenverhältnis bei der Abstimmung des Schiedsspruches Verschwiegenheit zu bewahren. Stimmenthaltung der Schiedsrichter ist bei dieser Abstimmung unzulässig.

III. Sonstiges

1. Über die mündliche Verhandlung und den Gang des Verfahrens ist ein Protokoll zu führen. Hierzu wird ein Protokollführer vom Generalsekretariat zur Verfügung gestellt.
2. Mitglieder des Bundes sind verpflichtet, der Ladung des Schiedsgerichts zu folgen. Für das Zeugnisverweigerungsrecht gelten die Vorschriften der Zivilprozessordnung.
3. Die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist ehrenamtlich. Seine Mitglieder erhalten lediglich Fahrkostenersatz, Tage- und Übernachtungsgelder nach der BSB-Reisekostenordnung. Diese Kosten verauslagt der Bund. Sie sind ihm von der unterlegenen Partei, mit Ausnahme bei einem Ausschlussverfahren, zu erstatten. Eine weitere Kostenerstattung findet nicht statt, insbesondere werden keine Parteikosten ersetzt.
4. Den Parteien ist eine Ausfertigung des Schiedsspruches mit schriftlicher und von allen Schiedsrichtern unterzeichneter Begründung durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen. Auf Verlangen ist auch eine Ausfertigung des Protokolls gegen Ersatz der Kosten zu erteilen. Hierzu bedient sich das Schiedsgericht jeweils der Geschäftsstelle des BSB.